

Richtlinie über die Gewährung von Dienst- und Sachleistungen zur Förderung von Photovoltaik-Anlagen in der Stadt Ettlingen

„Förderprogramm Photovoltaik“

29.09.2021

Präambel

Im Rahmen ihres „Integrierten Klimaschutzkonzeptes“ sowie der daraus abgeleiteten Photovoltaik-Strategie strebt die Stadt Ettlingen einen stärkeren Ausbau der Stromerzeugung mittels Photovoltaik (im folgenden PV genannt) bei privaten Haushalten sowie Unternehmen an. Ziel dieser Richtlinie ist, private Haushalte und Unternehmen mit dem Thema vertraut zu machen und zur Installation einer PV-Anlage zu motivieren.

§ 1 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird ein PV-Check für private Haushalte und Unternehmen. Der PV-Check beschreibt den Nutzen einer möglichen PV-Anlage und die mögliche Eigenverbrauchsquote des Sonnenstroms im Gebäude. Analysen berechnen, wie viel Solarstrom produziert werden könnte, wie viel des Strombedarfs damit abgedeckt wäre sowie die Wirtschaftlichkeit.

§ 2 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind private Gebäudeeigentümer*innen und Unternehmen mit Liegenschaften, welche sich auf Gemarkungen der Stadt Ettlingen befinden.

§ 3 Art und Umfang der Förderung

- (1) Private Haushalte erhalten nach einem i.S.d. § 6 gestellten Antrags einen kostenlosen PV-Check seitens beauftragter Kooperationspartner*innen der Stadt. Als zusätzliche Motivation erhält jeder private Haushalt nach durchgeführtem PV-Check Ettlinger Geschenkgutscheine i.H.v. insgesamt 50 EUR.
- (2) Unternehmen erhalten nach einem i.S.d. § 6 gestellten Antrag einen kostenlosen PV-Check seitens beauftragter Kooperationspartner*innen der Stadt. Abhängig von der Mitarbeiter*innenzahl erhält jedes Unternehmen als zusätzliche Motivation nach durchgeführtem PV-Check Ettlinger Geschenkgutscheine. Dabei findet eine Staffelung nach Anzahl der Mitarbeitenden statt. Unternehmen mit bis zu 50 Mitarbeitenden erhalten Ettlinger Geschenkgutscheine i.H.v. insgesamt 250 EUR, Unternehmen mit 51 bis 250 Mitarbeitenden erhalten Ettlinger Geschenkgutscheine i.H.v. insgesamt 500 EUR, Unternehmen über 250 Mitarbeitende erhalten Ettlinger Geschenkgutscheine i.H.v. insgesamt 750 EUR.
- (3) Die Durchführung eines PV-Checks wird als kostenfreie Dienstleistung eines seitens der Stadt beauftragten Kooperationspartners durchgeführt. Bezüglich aller Leistungen, die in diesem Zusammenhang erbracht werden, ist eine Haftung der Stadt Ettlingen ausgeschlossen.
- (4) Bezüglich aller Leistungen im Rahmen der Ettlinger Geschenkgutscheine ist eine Haftung der Stadt Ettlingen ausgeschlossen.
- (5) Die beschriebenen Fördergegenstände sind jeweils nur einmal je Haushalt bzw. Unternehmen beantragbar.

- (6) Bei den beschriebenen Fördergegenständen handelt es sich um freiwillige Leistungen der Stadt Ettlingen. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über welche der Gemeinderat im Rahmen seiner Haushaltssatzung beschließt.

§ 4 Fördervoraussetzungen

- (1) Alle Förderungen dieser Richtlinie erfolgen ausschließlich nach formeller Antragstellung i.S.d. § 6.
- (2) Die Förderung nach §1 bezieht sich nur auf für den PV-Check in Frage kommende Gebäudeteile und Flächen, welche sich auf Liegenschaften der Antragsteller*innen auf Gemarkungen der Stadt Ettlingen befinden.

§ 5 Kumulation

Eine Kumulation mit anderen Förderprogrammen ist grundsätzlich möglich, soweit es diese Förderprogramme erlauben.

§ 6 Antragsverfahren

- (1) Vollständige Anträge werden in der Reihenfolge nach dem Datum des Posteingangs bearbeitet und nach Maßgabe dieser Richtlinie gefördert, solange und soweit Haushaltsmittel für das Programm sowie Kapazitäten der Kooperationspartner bereitstehen.
- (2) Antragsformulare können online über die Internetseite der Stadt Ettlingen unter www.ettlingen.de/2986425 abgerufen werden. Alternativ ist ein Antragsformular beim Planungsamt der Stadt Ettlingen erhältlich. Dem Antrag sind die im Antragsformular genannten, für die Förderentscheidung benötigten Anlagen beizufügen. Der Antrag ist mit eingescannten Unterlagen an die E-Mail-Adresse planungsamt@ettlingen.de bzw. in Papierform an Stadt Ettlingen, Planungsamt, Schillerstr. 7-9, 76275 Ettlingen zu senden.
- (3) Ein vollständiger Antrag im Sinne von Absatz 1 umfasst das vollständig ausgefüllte Antragsformular mit allen darin geforderten Anlagen. Die Stadt Ettlingen behält sich vor, im Einzelfall zusätzliche Unterlagen anzufordern, soweit diese für die Entscheidung über die beantragte Förderung erforderlich sind.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- (5) Antragstellende erklären sich bereit, dass die im Zuge des Antragsverfahrens durch die Stadt Ettlingen erhobenen Daten zu statistischen Zwecken oder zur Weiterentwicklung dieses Förderprogrammes anonym genutzt werden können.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach dem Beschluss des Gemeinderates der Stadt Ettlingen in Kraft.